

Az.: G1:VerfEinfG- RDa

Kiel, 22. Oktober 2012

V o r l a g e

des Präsidiums der Verfassunggebenden Synode
für die Tagung der Landessynode vom 15.-17. November 2012

Gegenstand:

Bildung der Ersten Landessynode.

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium der Verfassunggebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland legt der Landessynode die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode zur Bestätigung vor.

Anlagen:

Nr. 1: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung der Vorläufigen Kirchenleitung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode

Nr. 2: Rechtstexte:

- § 27 EGVerf-Teil 1,
- Artikel 112 Verfassung,
- § 5 EGVerf-Teil 2

Veranlassung:

Nachfragen aus einigen ehemals nordelbischen Kirchenkreisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

I. Problem

Nach nordelbischem Synodalwahlrecht waren als Werke-Synodale einer Kirchenkreissynode nur Funktionsträgerinnen und Funktionsträger eines kirchenkreislichen Dienstes oder Werkes wählbar. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger eines landeskirchlichen Dienstes oder Werkes waren von der Wählbarkeit in die Kirchenkreissynode ausdrücklich ausgeschlossen. Ähnliche Bestimmungen fanden sich auch im mecklenburgischen und im pommerischen Synodalwahlrecht.

§ 5 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (ELSynWahlG) bestimmt nun, dass die Mitglieder von Kirchenkreissynoden nur in dem „wahlrechtlichen Status“, in dem sie zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode wurden, auch zu Mitgliedern der Ersten Landessynode werden können. Das heißt, Werke-Synodale der Kirchenkreissynoden können auch nur als Werke-Synodale in die Erste Landessynode gewählt werden.

Nach Artikel 80 Absatz 4 Verfassung und nach § 5 Absatz 5 ELSynWahlG sind aber nur Funktionsträgerinnen und Funktionsträger landeskirchlicher Dienste und Werke in die Landessynode wählbar. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger kirchenkreislicher Dienste und Werke können jedenfalls auf diese Weise nicht in die Landessynode gelangen. Das führt zu einer faktischen Nicht-Wählbarkeit der Werke-Synodalen, die auch Kirchenkreissynodale sind, in die Landessynode. Ihnen wird das passive Wahlrecht genommen. Betroffen sind ca. 100 Personen.

II. Hintergrund

Das Prinzip der Unterbindung eines Statuswechsels zwischen der Mitgliedschaft in einer Kirchenkreissynode und der Landessynode war im nordelbischen Synodalwahlrecht verankert. Dort führte es aber nicht zu Problemen, weil in die ehemalige Nordelbische Synode auch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger kirchenkreislicher Dienste und Werke als Werke-Synodale gewählt werden konnten. Leider ist diese nordelbische Vorschrift unverändert und nicht abgestimmt mit der Aussage in Artikel 80 Absatz 4 Verfassung und § 5 Absatz 5 ELSynWahlG in das ELSynWahlG übernommen worden.

III. Lösungsmöglichkeiten

1. Die Ungleichbehandlung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger kirchenkreislicher Dienste und Werke, abhängig davon, ob sie Kirchenkreissynodale sind oder nicht, wird hingenommen. Dagegen spricht, dass dies ein massiver Eingriff in das passive Wahlrecht wäre.
2. § 5 Absatz 6 ELSynWahlG wird gestrichen. Dagegen spricht, dass die Unterbindung des Statuswechsels grundsätzlich gewollt ist.
3. Anfügung eines Halbsatzes an § 5 Absatz 6 ELSynWahlG: „; dies gilt nicht für Werke-Synodale, die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger von Diensten oder Werken auf kirchenkreislicher Ebene sind.“

IV. Rechtssystematik

Die Vorläufige Kirchenleitung hat eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung nach Artikel 112 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 erlassen, weil es für die Sicherstellung der Wahlgrundsätze und des passiven Wahlrechts der Werke-Synodalen der Kirchenkreissynoden der Änderung des ELSynWahlG und damit eigentlich einer Regelung durch ein Kirchengesetz bedurfte. Die nach Artikel 112 Absatz 1 Verfassung erforderliche Eilbedürftigkeit war gegeben, da die Gesetzesänderung konstitutive Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bildung der Ersten Landessynode war und damit vor deren erstem Zusammentreten rechtswirksam erfolgen musste.

(Anlage 1)

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode
(Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland)**

Vom 12. Juni 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode
(Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland)**

In § 5 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) wird in Absatz 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Werke-Synodale, die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger von Diensten oder Werken auf kirchenkreislicher Ebene sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 2012 in Kraft.

Rechtstexte:

Auszug aus den Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

**§ 27
Die Vorläufige Kirchenleitung**

(1) ¹Bis zum Zusammentreten der Ersten Landessynode und der Ersten Kirchenleitung werden deren Aufgaben und Befugnisse durch die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Vorläufige Kirchenleitung wahrgenommen. ²Bisherige Teilnahmerechte bleiben bestehen. ³Die Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 85 der Verfassung nimmt bis zur ersten Wahl des Finanzausschusses durch die Erste Landessynode der Finanzausschuss der Verfassunggebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland wahr.

(2) ¹Die Vorläufige Kirchenleitung trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes vorläufig erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Kirchengesetz nicht ausdrücklich zum Erlass ergänzender Vorschriften ermächtigt ist. ²Handelt es sich bei der Rechtsvorschrift um ein Kirchengesetz, gilt Artikel 112 der Verfassung entsprechend.

(3) Soweit bis zum Zusammentreten der Ersten Kirchenleitung nach staatlichem Recht zur Übertragung einzelner Rechte rechtserhebliche Erklärungen abzugeben sind, bestellt die Vorläufige Kirchenleitung Bevollmächtigte zur Wahrnehmung der Rechte der bisherigen Rechtsträger erforderlichenfalls auch unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auszug aus der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Artikel 112: Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen

(1) In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die ein Kirchengesetz erfordern, durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist dem Präsidium der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen. Die Rechtsverordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

(2) Eine Änderung der Verfassung durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen sind der Landessynode durch das Präsidium unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage Gesetzesvertretender Rechtsverordnungen vollzogen wurden, bleibt unberührt.

Auszug aus dem Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

**§ 5
Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 3 abzulegen.

(2) Als Gemeinde-Synodale im Kirchenkreis wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die nicht Pastorinnen oder Pastoren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 und nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 6 Absatz 2 sind.

(3) Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Pastorinnen und Pastoren im Sinne von § 6 Absatz 1, die im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder die im Kirchenkreis wohnhaft sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 6 Absatz 2

1. im Aufsichtsbereich eines Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode dieses Kirchenkreises,
2. der Kirchenkreisverbände durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, dem sie entsprechend § 14 Absatz 3 zugeordnet sind,
3. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem sie Kirchenmitglied sind.

(5) Als Werke-Synodale wählbar sind die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene im Sinne von § 6 Absatz 3.

(6) Mitglieder der Kirchenkreissynode können nur in dem wahlrechtlichen Status, in dem sie zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt oder berufen worden sind, zu Mitgliedern der Ersten Landessynode gewählt oder berufen werden.

(7) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.